

provisorisch mit Vorbehalt des Rechtsweges ertheilt werden. Was seine Beziehung auf die Verwaltung überhaupt betrifft, so erlaube ich mir, auf das hinzuweisen, was das Gesetz über Administrativjustizsachen sagt, wo ausdrücklich es so heißt: „Eine zur Competenz der Verwaltungsbehörde gehörige Sache ist als eine streitige zu betrachten, wenn dabei mehrere Beteiligte einander gegenüberstehen.“ Daraus geht also hervor, daß das Gesetz von demselben Grundsatz ausgegangen ist, den ich vorhin geltend zu machen suchte, daß Administrativjustizsachen eben nur Verwaltungssachen seien und nach der bestehenden Gesetzgebung zur Justiz nicht verwiesen werden können.

Abg. Scholze: Ich war ebenfalls Willens, in dem Sinne zu sprechen, wie der Abgeordnete Müller über die Ortsstatute der Landgemeinden sich ausgesprochen hat, und da dem Abgeordneten Müller erlaubt war, über diesen Gegenstand zu sprechen, so wird es auch mir erlaubt sein. Was der Abgeordnete Müller wegen der Schemata sagte, so bin ich auch damit einverstanden, daß diese außerordentlich nothwendig sind. Denn wo giebt es in allen Landgemeinden Männer, die wissen, was in das Statut Alles mit hineingebracht werden soll? Wenn vorhin erwähnt worden ist, daß die Landgemeinden nicht angegangen wären, daß sie solche Statute sich zulegen sollten, so ist mir dagegen bekannt geworden, daß von verschiedenen Amtleuten die Ortsvorstände angegangen worden sind, daß sie solche Ortsstatute errichten sollten, und es sind auch schon viele eingerichtet worden. Ich habe solche Statute aber auch gesehen, die dermaßen schlecht waren, daß sie den Landgemeinden in der Zukunft nur zum größten Nachtheile gereichen können. Ich habe zu bemerken, daß es außerordentlich nothwendig sein würde, daß mit Genehmigung der Ortsobrigkeit in das Statut mit eingetragen würde, daß die Concepte von den Kaufbriefen, wie dies bei den Stadträthen der Fall ist, auch den Gemeinderäthen oder den Vorständen vorzulegen wären. Ich muß mir erlauben, ein Beispiel anzuführen, warum ich glaube, daß es nothwendig sei. Als in meiner Gegend in einer Commun die Ablösung vor sich gehen sollte, wo die Mühlen alle dienstfrei waren, und als sich nun der Actor die Kaufbriefe vorlegen ließ, so stand auch in den Kaufbriefen der Müller, daß sie frohnpflichtig seien und Dienste leisten müßten. Jetzt wurde die Sache untersucht, es mußten die frühern Kaufbriefe herbeigebracht werden, und diese lauteten darauf, daß sie frei waren. Es ergab sich nun, daß der Gerichtsschreiber, wenn ihm eine Kaufspunctation zur Fertigung eines Kaufbriefes vorgelegt wurde, nur immer den Namen des neuen Besitzers, die Kaufsumme und die etwaigen Veränderungen in Beilag sich bemerkte, die Sache kurz aufschrieb, und schrieb nun alle Kaufbriefe ohne Concept ganz gleich, und so hatte er nun alle diese Bedingungen mit hineingeschrieben. Deshalb kann ich nicht umhin, zu wünschen, daß den Gemeinderäthen diese Concepte von den Kaufbriefen in die Hände zur Durchsicht gegeben werden möchten. Auch muß ich mir erlauben, auf das hinzuweisen, was eine obrigkeitliche Person selbst beim vorigen Landtage in der andern Kammer gesprochen hat. Sie sagte: Andererseits

muß eine Gerichtsherrschaft, wenn sie es auch noch so redlich mit ihren Unterthanen meint, sich aber von allen Seiten mit Processen bedroht sieht, fast gedrungen zu Maaßregeln verschreiten, gegen die sich das zarte Ehrgefühl sträubt. Sie paciscirt nicht selten in der Maaße, daß sie dem Gegner gänzliche oder partielle Befreiung von der bestrittenen Berechtigung zusichert, wenn er sich verbindlich macht, für künftige Alienationsfälle die Laudemialpflicht in der geforderten Maaße anzuerkennen. Es ist diese Offerte oft zu lockend, um nicht darauf einzugehen, und so werden oft Grundstücke mit Verpflichtungen fest belastet, statt nach der Idee des Gesetzes sie davon zu befreien, solche Verhandlungen bringen aber früher oder später Bermürnisse hervor.“ Nun, meine Herren, wenn eine obrigkeitliche Person selbst im Angesichte des ganzen Landes dieses sagt, wer kann da noch trauen, daß es alle Wege rechtlich zugeht? Dergleichen Erfahrungen haben wir in der Lausitz auch genug gemacht. Also läßt sich daraus wohl erklären, wie nothwendig es wäre, daß den Gemeinderäthen die Kaufconcepte vorgelegt werden möchten, damit sie daraus sehen, daß nicht ungerechte Sachen hineinkommen; denn die den Kaufhandel selbst betreiben, sind immer zu nachlässig, zuweilen haben sie auch nicht die dazu gehörige Kenntniß, und kommt auch noch dazu, daß es auch um der Gemeindefestungen willen sehr nothwendig ist. Wie geht es ferner nicht mit dem Concessionwesen in der Oberlausitz zu! Wie viel wird davon da nicht zur Ungebühr eingeführt! Wie viel ist seit Einführung der Verfassung nicht darin gethan worden, und besonders an Orten, wo man es am allerwenigsten erwarten sollte. Denn am aller schlimmsten ist es in den Orten der Klöster. Da ist Alles concessionirt, der Steinbrecher, der Ziegelfreier, wer etwas nur ausbessert, Alles muß Concession nehmen; denn sie haben die Hoffnung, daß es einmal zur Ablösung kommen soll, und darum sehen sie sich schon jetzt dazu vor, damit es dann recht viel zum Ablösen giebt. Die andern Herrschaften richten sich auch danach. Ich habe es schon ein paar Mal bei der Ständeversammlung in Bautzen zur Sprache gebracht, es ist mir aber geantwortet worden, die Gemeinden seien nicht so weit zurück, daß sie es sich gefallen ließen, und wenn sie es sich gefallen ließen, so seien sie selbst Schuld daran. Aber der Einzelne, der Arme kann sich nicht mit der Obrigkeit überwerfen, und deshalb wäre es wünschenswerth, daß etwas in das Ortsstatut darüber aufgenommen würde, daß, wenn etwas Neues in den Ort käme, solches dem Gemeinderath müsse angezeigt werden. Wenn solche Schemata herauskämen, und Nummern genug darin wären, so könnte jede Gemeinde das nehmen, was für sie paßt. Denn eben so ist es mit den Dienstleistungen in der Gemeinde, mit der Aufbringung von Gemeindegeldern, mit den Vermögensverhältnissen, den Grundstücken und Capitalien, die zur Armen- oder Schulcasse gehören. Das Alles ist das, was zum Ortsstatute gehört, darin wird sehr viel gefehlt, und daher wünschte ich, daß dies in das Protocoll wegen der Schemata mit aufgenommen werde, damit die Staatsregierung erwäge, ob es nicht nothwendig sei, daß solche Schemata erlassen und die Gemeinden aufgefordert würden, daß ein Ortsstatut, wo